

BAföG-Richtlinie der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität (Stand 08.06.2016)

Neufassung der BAföG-Richtlinie der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität (gültig für Studierende die der ZwPrO idF v. 24.03.2014 unterliegen) Leistungsnachweise für die Bewilligung nach § 48 BAföG

am Ende des 3. Fachsemesters

Nachweis einer bestandenen Hausarbeit (Bewertung mit mindestens „ausreichend“, 4 Punkte) aus dem Zwischenprüfungsangebot gem. § 15 Ziff. 1 ZwPrO sowie von insgesamt 36 Leistungspunkten aus den Klausuren des Zwischenprüfungsangebotes¹ gemäß § 15 Ziff. 2, 3 und 4 ZwPrO, bestandene Zwischenprüfung muss zum Ende des 4. Fachsemesters nachträglich nachgewiesen werden.

am Ende des 4. Fachsemesters

grundsätzlich Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (= 48 Credits²); ausnahmsweise genügt es jedoch, wenn die Bewertung weniger Prüfungsleistungen (maximal 2 Klausuren und 1 Hausarbeit noch aussteht).

am Ende des 5. Fachsemesters

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und 57 Credits (einschließlich credits aus der Zwischenprüfung)³

am Ende des 6. Fachsemesters

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und 66 Credits (einschließlich credits aus der Zwischenprüfung)⁴

am Ende des 7. Fachsemesters

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und 75 Credits (einschließlich credits aus der Zwischenprüfung)⁵

am Ende des 8. Fachsemesters

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und 87 Credits (einschließlich credits aus der Zwischenprüfung)⁶

¹ Beispiel: GK BGB I (9 credits), Deutsche Rechtsgeschichte I (4 credits), Staatsrecht I (7 credits), Strafrecht I (8 credits), Strafrecht II (8 credits).

² Entspricht der Summe der Mindestzahl an credits aus den Klausurbereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht gem. § 15 ZwPrO,

³ Bsp.: Zwischenprüfung zzgl. eine Fortgeschrittenenübung; es können auch Leistungen aus dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. eine vorbereitende Leistung einbezogen werden.

⁴ Bsp.: Zwischenprüfung zzgl. zwei Fortgeschrittenenübungen; es können auch Leistungen aus dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. eine vorbereitende Leistung einbezogen werden.

⁵ Bsp.: Zwischenprüfung zzgl. drei Fortgeschrittenenübungen; es können auch Leistungen aus dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. eine vorbereitende Leistung einbezogen werden.

⁶ Zwischenprüfung zzgl. drei Fortgeschrittenenübungen und fachspezifischer Fremdsprachenleistung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 d) NJAG und Schlüsselqualifikationsleistung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 f) NJAG; es können auch Leistungen aus dem Schwerpunktbereichsstudium bzw. eine vorbereitende Leistung einbezogen werden.